



# VERORDNUNG

## über öffentliche Anschläge und Plakate (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Burgau erlässt aufgrund des Art. 28 i.V.m. Art. 48 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS II S. 241) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

### § 1

#### Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Burgau aufgestellten oder zugelassenen Anschlagflächen (Plakattafeln, Plakatsäulen, sowie in Schaukästen) angebracht werden.
- 2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- 3) Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.
- 4) Ankündigungen von Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht werden.

### § 2

#### Wahlen und Abstimmungen

- 1) Abweichend von § 1 dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidaten\*innen und Aktionsbündnisse auch bis zu **zwei Monate** vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und kommunalen Bürgerentscheiden Anschläge **ausschließlich auf** die von der Stadt zu diesem Zweck kostenfrei an bestimmten Standorten **zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln** anbringen.
- 2) Die einzelnen Felder werden durch die Stadt vergeben und von den in Abs. 1 genannten Berechtigten selbst beklebt. Die Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag oder der Abstimmung zu entfernen.

- 3) Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A1 (594 x 841 mm) beschränkt.
- 4) Daneben können sogenannte „Wesselmänner“ soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht, nach Genehmigung durch die Stadt auf städtischen Grund aufgestellt werden. Ansonsten ist die Anbringung von Werbeflächen unzulässig.

### **§ 3 Sonstige Ausnahmen**

- 1) Anschläge, die auf eine Veranstaltung hinweisen, dürfen entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 Satz 1 auch an der Stätte der Veranstaltung angebracht werden, wenn es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten. Diese Anschläge sind jedoch spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.
- 2) Die Stadt Burgau kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst oder Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße geahndet werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen der Regelung des § 2 Abs. 1 Plakatierungen vornimmt oder vornehmen lässt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag oder der Abstimmung entfernt, oder entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die öffentlichen Anschläge nicht spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung entfernt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 28.02.2018 außer Kraft.

Burgau, 25.05.2021

**STADT BURGAU**

Martin Brenner  
Erster Bürgermeister